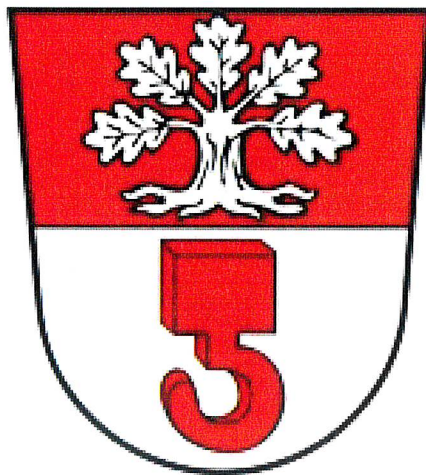


EINWOHNERGEMEINDE LOHN-AMMANNSEGG



# **REGLEMENT über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen**

Die Gemeindeversammlung, auf Antrag des Gemeinderates, erlässt folgendes Reglement

## **A. Allgemeines**

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Benützung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen. Als solche gelten insbesondere

- a. die Turnhalle Rochen
- b. der Kulturraum Rochen mit Teeküche
- c. die Mehrzweckhalle Orca mit Foyer und Küche
- d. der Bunker, soweit nicht ein Bunkerteam zuständig ist
- e. die Turn- und Sportanlagen auf dem Schulareal

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diesem Reglement weitere Räume und Anlagen der Gemeinde zuweisen.

### § 2 Aufsicht und Organisation

<sup>1</sup> Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Räume und Anlagen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Dies betrifft namentlich das Führen des Benützungsplans, die Bearbeitung der Reservationen und die Schlüsselkontrolle.

<sup>3</sup> Für die Übergabe, die Kontrolle und die Abnahme der Räume und Anlagen nach der Benutzung ist die Hauswartung zuständig und weisungsbefugt.

### § 3 Nutzungspriorität

<sup>1</sup> Die Räume und Anlagen dienen vorab der Einwohnergemeinde. Deren Nutzung für den Schulunterricht, Turnstunden und eigene Anlässe haben Vorrang vor jeder anderen Nutzung.

<sup>2</sup> In der zweiten Priorität haben die im Dorf ansässigen Vereine und Institutionen *in der Vereinsgemeinschaft* Anspruch auf die Nutzung, wobei Anlässe der Jugend grundsätzlich Vorrang geniessen.

<sup>3</sup> In der dritten Priorität werden Anlässe von weiteren Vereinen und Institutionen mit Sitz in Lohn-Ammannsegg berücksichtigt, gefolgt von ortsansässigen Privaten.

<sup>4</sup> *Schliesslich kann die Nutzung auch nicht ortsansässigen Vereinen und Institutionen bewilligt werden.*

<sup>5</sup> Auf die Nutzung von Räumen und Anlagen der Einwohnergemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

## **B. Jahresnutzungen**

### § 4 Belegungspläne, Jahresnutzungen

<sup>1</sup> Die Jahresnutzungen sind in den Belegungsplänen festgelegt. Sie gelten jeweils für ein Schuljahr und werden vom Gemeinderat genehmigt.

<sup>2</sup> Das Gesuch für regelmässige Nutzungen (Jahresnutzungen) ist bis spätestens am 31. März vor Beginn des Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Die Belegungen werden nach Eingang der Gesuche und der Interessen der Gesuchstellenden festgelegt. Die schulischen Bedürfnisse gehen tagsüber allen anderen Interessen vor.

### § 5 Absagen

<sup>1</sup> Muss wegen eines besonderen Anlasses die Benützung durch die regulär Nutzenden (Vereinsaktivitäten und -anlässe etc.) verschoben werden oder ausfallen, sind die Betroffenen so früh wie möglich zu informieren.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit wird ihnen ein Ersatzraum oder eine Ersatzzeit angeboten.

## **C. Einzelnutzungen**

### § 6 Bewilligung

<sup>1</sup> Für die Benützung der Räumlichkeiten und Aussenanlagen ist eine Bewilligung einzuholen. Sie wird durch die Gemeindeverwaltung mit den erforderlichen Auflagen erteilt (Hausordnung und allfällige weitere Benützungsaufgaben).

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 7.

### § 7 Gesuch

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche bzw. Reservationsgesuche für einzelne Benutzungen für Anlässe jeder Art sind mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder online bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat alle erforderlichen Angaben zu enthalten, wie insbesondere Name und Adresse der gesuchstellenden und der verantwortlichen Person, Angaben über den zu bewilligenden Anlass mit Datum, Dauer und Art. Die Bewilligungsbehörden kann weitere Angaben verlangen.

<sup>3</sup> Auf die Erteilung einer Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

<sup>4</sup> Grundsätzlich werden für die Nutzung an allgemeinen Feiertagen keine Bewilligungen erteilt.

## § 8 Nutzungsvorrecht

<sup>1</sup> Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Institutionen mit öffentlichem Charakter, die auf ein bestimmtes Datum angewiesen sind, geniessen bis jeweils am 31. August für das Folgejahr Reservationsvorrecht.

<sup>2</sup> Als Anlässe im Sinn von Absatz 1 gelten insbesondere Anlässe,

- a. deren Datum von einem Verband vorgegeben ist
- b. die traditionell immer am selben Datum oder am selben Wochenende stattfinden.

<sup>3</sup> Anlässe ortsansässiger Vereine und Institutionen geniessen bis am 31. Oktober für das Folgejahr Vorrecht.

<sup>4</sup> Gesuche für private Anlässe werden ab dem 1. November für das Folgejahr behandelt.

## § 9 Kommerzielle Anlässe

<sup>1</sup> Gesuche für Nutzung von Räumen und Anlagen zur Durchführung ausschliesslich kommerzieller Anlässe können in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

<sup>2</sup> Nicht als kommerzielle Anlässe gelten dabei die Durchführung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen, Versammlungen, Sportanlässen u.ä. durch Ortsansässige, wenn die Teilnehmenden oder Besuchenden nur einen symbolischen, höchstens kostendeckenden Beitrag bezahlen.

## § 10 Weitere Bewilligungen

Die Benützungsbewilligung ersetzt weitere erforderliche Bewilligungen, wie insbesondere die Anlassbewilligung, nicht.

## **D. Benützungsgrundsätze**

### § 11 Sorgfalt

<sup>1</sup> Die Räume, deren Einrichtungen und die Anlagen sind sorgfältig und nach den Anweisungen der Hauswartung zu benützen und zu bedienen.

<sup>2</sup> Beeinträchtigungen gegenüber der Nachbarschaft und unangemessener Lärm sind zu vermeiden.

<sup>3</sup> Allfällige Notausgänge sind stets freizuhalten.

<sup>4</sup> Die Hausordnung ist jederzeit einzuhalten.

### § 12 Rauchverbot

In allen gemeindeeigenen Räumen gilt ein absolutes Rauchverbot.

### § 13 Benützungszeiten

<sup>1</sup> Die Räume und Anlagen stehen den Bewilligungsinhaberinnen und –inhabern während den in der Bewilligung aufgeführten Zeiten zur Verfügung. Die öffentliche Ruhe und Ordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

<sup>2</sup> Während der jährlichen Hauptreinigung und zwischen Weihnachten und Neujahr stehen die Räume und Anlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

### § 14 Beanstandungen

Bei Beanstandungen wird die verantwortliche Person verwarnt. In Wiederholungsfall kann eine erteilte Benützungsbewilligung entzogen oder widerrufen werden.

### § 15 Schäden

<sup>1</sup> Stellen die einen Raum oder eine Anlage Benützenden Schäden fest, ist die Hauswartung bzw. die Verwaltung umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> Reparaturaufträge werden ausschliesslich durch die Hauswartung oder die Verwaltung erteilt.

### § 16 Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen und Sachschäden, soweit gesetzlich zulässig, ab.

<sup>2</sup> Die für einen Anlass verantwortliche Person muss über eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung verfügen und haftet der Gemeinde und Dritten für sämtliche verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Benützungsbewilligung.

<sup>3</sup> Die verantwortliche Person haftet für Schäden, die durch die unangemessene Benützung bzw. Behandlung der Räume und Anlagen sowie von Einrichtungen sowie Gerätschaften entstehen.

<sup>4</sup> Allfällige Schäden sind der Hauswartung umgehend zu melden.

### § 17 Endabnahme / Reinigung

<sup>1</sup> Die Hauswartung ist für die Abnahme der Räumlichkeiten und Anlagen nach dem Anlass zuständig und verantwortlich.

<sup>2</sup> Den Weisungen der Hauswartung ist Folge zu leisten. Werden diese Weisungen nicht beachtet, ist die Hauswartung berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der verantwortlichen Person durch Dritte ausführen zu lassen.

<sup>3</sup> Die Reinigungsarbeiten sind vorgängig mit dem Hauswart abzusprechen und zu organisieren.

## § 18 Aussenanlagen

Für die Benützung der Schul-Aussenanlagen gilt die Benützungsordnung Aussenanlagen.

## **E. Gebühren und Kosten**

### § 19 Benützungsgebühren

<sup>1</sup> Für die Vermietung der Räumlichkeiten und Anlagen werden grundsätzlich Benützungsgebühren erhoben. Diese sind im Anhang aufgeführt. Keine Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Sportanlagen durch die ortsansässigen Vereine und Institutionen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin in weiteren Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder diese reduzieren, wenn der Anlass im Interesse der Gemeinde liegt.

### § 20 Ausserordentlicher Aufwand

Muss wegen ausserordentlicher Aufwände für die Wiederinstandstellung von Räumen wegen unsachgemässer Benützung oder ungenügender Reinigung die Hauswartung oder Dritte in Anspruch genommen werden, werden die Aufwände der Inhaberin oder dem Inhaber der Benützungsbewilligung vollumfänglich verrechnet.

## **F. Schluss- und Ausführungsbestimmungen**

### § 21 Beschwerde

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben.

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Bestimmungen in diesem Bereich aufgehoben.

## Anhang

### Gebührentarif gemäss § 19

| Räume   | Jahresnutzung                                   | Einzelnutzung<br>(pro Anlass) |  |          |  |
|---|---|-------------------------------|--|----------|--|
|   |   | Tarif 1                       | Tarif 2                                    | Tarif 3  |  |
|   | Ortsansässige<br>Vereine und In-<br>stitutionen | Kommerzielle<br>Nutzung       | Ortsansässige Vereine<br>und Institutionen |          | Privatpersonen<br>Lohn-Ammannsegg<br>für Privatnutzung |
|   |   |                               | Mit Mitglied-<br>schaft in der<br>VG*      | ohne VG* |  |
| Turnhalle<br>Orca für den<br>Sportbetrieb     | gratis****                                      | n/a                           | gratis                                     | 100      | n/a  |
| Turnhalle Ro-<br>chen für den<br>Sportbetrieb | gratis****                                      | n/a                           | gratis                                     | 100      | n/a  |
| Mehrzweck-<br>halle Orca mit<br>Foyer         | n/a   | 1200                          | 300  | 400      | 400  |
| Mehrzweck-<br>raum Orca                       | n/a   | 200                           | gratis*                                    | gratis*  | 100  |
| Foyer Orca                                    | n/a   | 200                           | gratis*                                    | 100      | 200  |
| Küche Orca                                    | n/a   | 250                           | gratis*                                    | 100      | 250  |
| Kulturraum<br>Rochen (mit<br>Teeküche)        | gratis  | 250                           | gratis*                                    | 200      | n/a  |
| Bunker  | -**   | n/a                           | gratis                                     | 200      | 200  |
| Aussenanlage                                  | gratis  | n/a                           | gratis                                     | gratis   | gratis   |

VG = *Vereinsgemeinschaft*

n/a=*nicht anwendbar*

\* Ein Anlass pro Kalenderjahr ist für die ortsansässigen Vereine, die nicht in der Vereinsgemeinschaft gratis.

\*\*Die Jahresnutzung ist vertraglich zwischen EWG und Bunkerteam separat geregelt.

\*\*\* Tarif 4 kann auch an Auswärtige vermietet werden, jedoch gilt dann zum Tarif 4 Privatpersonen Lohn-Ammannsegg für Privatnutzung jeweils ein Zuschlag von CHF 500.

\*\*\*\*Die Jahresnutzung der beiden Turnhallen für auswärtige Sportvereine beträgt je CHF 800 pro Schuljahr oder semesterweise CHF 600 oder monatlich CHF 150.

Allfällige weitere Kosten, wie zum Beispiel für den Einsatz des Samariterdienstes, des Verkehrsdienstes und allfällige Reinigungskosten, sind in den Gebühren nicht enthalten.

---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 5 Dezember 2025 durch Gemeinde-  
versammlungsbeschluss GVB Nr. 25004. Inkrafttreten per 1. Januar 2026.

Die Gemeindepräsidentin



Isabelle Scheidegger-Blunschy

Der Gemeindegemeinschafter



Patrick Wittwer